

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen **Skatklub - Herkules Buben Kassel**

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Die Anschrift ist jeweils das Spiellokal des Vereins.

## § 3 Zweck

Der Skatklub Herkules Buben Kassel bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich bindend zu wirken. Insbesondere sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Skatsport gewonnen werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jeder Skatspieler werden, sofern er die Satzung des Skatvereins Herkules Buben Kassel und die Satzung der Verbandsgruppe Nordhessen, des HSSV e.V. und des DSKV e.V. als verbindlich anerkennt.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Bestätigung durch den Vorstand.  
Ein Mitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich durch besondere Verdienste um den Verein und den deutschen Einheitsskat hervorgehoben hat.  
Der Vorstand kann nur einstimmig Ehrenmitglieder vorschlagen, die dann auf der JHV Ernannet werden. Das Ehrenmitglied wird vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4.2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 4.3. Wer gegen den Zweck des Klubs oder andere Bestimmung verstößt, den Verein durch Äußerungen in der Öffentlichkeit oder durch nicht gesellschaftsfähiges Auftreten in Misskredit bringt, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4. Bei Einspruch der betreffenden Person bewirkt dies eine aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder haben im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung / JHV über einen endgültigen Ausschluss abzustimmen.

## § 5 Beiträge

- 5.1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Geldbeträge, die jährlich von der JHV für die Dauer eines Jahres festgesetzt und in der Geschäftsordnung vermerkt sind.
- 5.2. Die Jahresbeiträge sind bis 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Nichtzahlung der Mitgliedsbeitrag führt nach erneuter Aufforderung zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- 5.3. Neue Mitglieder haben bei Aufnahme in den Skatverein den anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden zuviel gezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- 6.1. Die JHV ist das oberste Organ des Vereins.
- 6.2. Die JHV findet jährlich im Januar, in Ausnahmefällen bis 1. März, statt. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 6.3. Zur JHV ist vom Vorstand durch Einladung drei Wochen vorher unter Mitteilung des Ortes, des Termins und der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.4. Die JHV ist beschlussfähig. Eine festgelegte Anzahl der Mitglieder ist nicht notwendig.
- 6.5. Über den Verlauf der JHV ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Aufgabe der JHV**

- 7.1. Die JHV nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und legt ggf. interne und externe Regelungen fest.
- 7.2. Die JHV wählt im Abstand von zwei Jahren den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Ergänzend gilt § 8 Abs. 3.
- 7.3. Die JHV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie können per Handzeichen gewählt werden. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich mit der Einschränkung, dass in jedem Jahr mindestens einmal ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. Schriftführer (Internetbeauftragter IB)
  - dem Spielleiter
- 8.2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er ist verpflichtet, die Nachfolger einzuarbeiten. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 8.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt kann für den Rest der Amtszeit von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.
- 8.4. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet
  - mit seinem Ausscheiden aus dem Verein,
  - seinem Rücktritt, Ableben oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Klub in allen rechtlichen Angelegenheiten und sind somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.6. Der Vorstand haftet gesamtschuldnerisch.
- 8.7. Als Vorstandsmitglieder sind nur aktive, dem Verein angehörende Mitglieder wählbar. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, sofern diese eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vor dem Wahltermin beim Vorstand hinterlegt haben. Diese Erklärung muss beinhalten, auf welche Wahl anstehender Ämter sich die Bereitschaft zur Kandidatur bezieht.
- 8.8. Die sieben Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- 8.9. Wird die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit ausreicht.
- 8.10. Werden bei einer Mitgliederversammlung alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, so ist ein Wahlleiter zu wählen bzw. zu bestimmen. Der Wahlleiter darf nicht gleichzeitig für ein Vorstandsamt kandidiert. Die Aufgabe des Wahlleiters ist nach erfolgter Wahl beendet.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- 9.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Hierzu zählen insbesondere:
- Repräsentation des Skatvereins,
  - Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -versammlungen, Meisterschaften und Skatwerbeveranstaltungen
  - Abgabe eines Tätigkeitsberichts bei der JHV
  - Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Kalenderjahr anlässlich der JHV.
  - Aktivitäten zu entwickeln und Gespräche zu führen, die im Sinne des § 3 der Satzung dem Wohle des Vereins dienen.
- 9.2. Innerhalb von 3 Wochen nach einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder per Rundschreiben über die auf der Versammlung gefasste Beschlüsse.

## **§ 9a Haftung des Vorstandes**

Der Vorstand haftet gesamtschuldnerisch.

## **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1. Für die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einberufung des JHV.
- 10.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf
- a. Vorstandsbeschluss und
  - b. Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 10.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Auflösung**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung geschehen. Mindestens 2/3 der Anwesenden kann die Auflösung durch geheime Wahl beschließen.
- 11.2. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch, wer die eventuell vorhandenen Vermögenswerte des Vereins erhalten.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung kann nur auf einer JHV bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

**Kassel, 02.01.2016**  
**gez. Der Vorstand**